

## **Rechtsfolgenbelehrung bei Pflichtverletzung (Leistungsminderung gemäß §§ 31, 31a SGB II)**

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie und alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft verpflichtet, jede Möglichkeit zu nutzen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu vermindern.

Die §§ 31, 31a SGB II sehen bei einer Weigerung, ohne wichtigen Grund, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen, eine Minderung Ihres Anspruches auf Bürgergeld vor.

Kommen Sie einer Verpflichtung z.B. ein zumutbares Arbeits- oder Ausbildungsangebot aufzunehmen, ohne einen wichtigen Grund zu haben, nicht nach, beträgt die Minderung bei einer ersten Pflichtverletzung für einen Monat 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs, bei einer weiteren (zweiten) Pflichtverletzung für 2 Monate 20 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs, ab der dritten Pflichtverletzung (weitere Pflichtverletzung) für 3 Monate 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs.

Eine solche Weigerung (Pflichtverstoß) liegt auch vor, wenn Sie sich nicht fristgerecht, in der vorgegebenen Form und mit den vorgegebenen Unterlagen auf die Ihnen unterbreitete Stelle bewerben oder die Aufnahme der angebotenen Arbeit bzw. Ausbildung durch negatives Bewerbungsverhalten im Kontakt mit dem Arbeitgeber (auch in einem evtl. folgenden Vorstellungsgespräch) vereiteln.

Eine weitere Pflichtverletzung liegt vor, wenn seit dem Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraumes nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Die Minderung erfolgt mit Beginn des Folgemonats nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Leistungsminderung. Ein Bescheid zur Leistungsminderung wird Ihnen innerhalb von sechs Monaten nach der Pflichtverletzung bekannt gegeben.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können. Sollten Sie der Auffassung sein, für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, dieser jedoch nach objektiven Maßstäben nicht anerkannt werden kann, so geht diese Fehlannahme zu Ihren Lasten.

Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16) gilt für Leistungsminderungen Folgendes: Sollten Sie Ihre Mitwirkungspflicht doch noch erfüllen oder erklären Sie sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, den Pflichten nachzukommen, können unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistungen wieder in vollem Umfang erbracht werden. In diesen Fällen darf die Minderung ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Von der Minderung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde und insbesondere den Zielen des SGB II (z.B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widersprechen würde. Eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (gemäß § 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) darf laut Bundesverfassungsgericht nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.

Während dieser Minderung haben Sie keinen Anspruch auf ergänzende oder aufstockende Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Allgemeiner Hinweis:

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie unter Umständen zusätzlich zu einer Minderung auch ersatzpflichtig nach § 34 SGB II werden können. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Sie als Volljähriger vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne wichtigen Grund die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Bürgergeld geschaffen, erhöht oder nicht verringert haben.

Während eines Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II nicht zu Leistungsminderungen nach §31a SGB II.

### **Rechtsfolgenbelehrung bei Meldeversäumnissen gem. § 32 SGB II**

Kommen Sie einer Aufforderung Ihres Jobcenters des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, sich bei diesem zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen nicht nach (Meldeversäumnis), beträgt die Minderung 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs. Die Minderung dauert einen Monat an.

Weisen Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nach oder stellt die Minderung eine außergewöhnliche Härte für Sie dar, erfolgt keine Minderung.

Eine außergewöhnliche Härte liegt nur im zu prüfenden Ausnahmefall vor. Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, kann unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeitraum der Minderung begrenzt werden.

Die Minderung kann auch zu bereits bestehenden Minderungen hinzutreten. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge auf insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt. Die Minderung beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Bescheides zur Leistungsminderung.

Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).